

§ 1 Name und Sitz

1. Die Vereinigung trägt den Namen:
„Freie Bürgervertretung Kreischa e. V.“ (FBK)
2. Die FBK hat ihren Sitz in Kreischa.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Die FBK ist eine freie Wählerversammlung, die es den Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen soll, kommunale Angelegenheiten unter Wahrung politischer, religiöser und kultureller Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
2. Die FBK ist ein rechtsfähiger Verein ohne Parteicharakter. Der Zweck des Vereins ist darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf kommunaler Ebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Tätigkeitsbereich der FBK erstreckt sich auf die Gemeinde Kreischa mit ihren Ortsteilen.
5. Die in die kommunalen Organe gewählten oder berufenen Mitglieder der FBK sind den Zielen der FBK verpflichtet und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 3 Mitarbeit, Stimmrecht, Mitgliedschaft

1. Die FBK ist offen für die Mitarbeit aller interessierten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Kreischa, unabhängig von Alter und Zugehörigkeit zu Parteien und Vereinigungen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der FBK.
2. Mitglieder können volljährige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Kreischa werden, soweit sie keiner politischen Partei oder Vereinigung angehören.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben. Im Antrag ist die Parteilosigkeit zu bestätigen. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft wird beitragsfrei gestellt.

4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nach vorheriger Anhörung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der FBK schadet. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.
6. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Beitritt zu einer politischen Partei oder Vereinigung.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist. Eine vorhergehende Mahnung ist Voraussetzung dieses Beschlusses. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied keinen Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen.

§ 4 Finanzierung und Beitrag

1. Die finanziellen Mittel der FBK aus Beiträgen, Spenden und Zuschüssen dienen der Aufrechterhaltung ihrer Funktionsfähigkeit und gemeinnützigen Zwecken.
2. Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist jeweils zum 11. Februar eines jeden Jahres im Voraus fällig. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



5. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
6. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorstands und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ der FBK ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand der FBK beruft nach Bedarf Mitgliederversammlungen ein, jedoch mindestens einmal pro Jahr, sowie auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform eine Woche vorher. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich in einem Protokoll beurkundet. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 6 Vorstand

1. Die Mitglieder der FBK wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden und den Kassenvorstand. Diese drei Personen bilden den Vorstand.
2. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden protokolliert.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die FBK wird nach außen durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
6. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
 - a. Die Vertretung der FBK nach außen,
 - b. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die Erledigung der laufenden Geschäfte.

§ 7 Auflösung

1. Die Auflösung der FBK kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu sind sämtliche Mitglieder in Textform einzuladen.
2. Die Auflösung kann erfolgen, wenn 3/4 der Anwesenden dies beschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31.03.2026 beschlossen.